

Selbst Klinische PsychologInnen und/oder Gesundheits- psychologInnen ausbilden

Wie Sie den Berufsstand stärken
und ganz persönlich profitieren!



Information zur praktischen Fachausbildung
Klinische Psychologie
Gesundheitspsychologie



Berufsverband Österreichischer
PsychologInnen | BÖP

www.boep.or.at

Einleitung

Seit dem Psychologengesetz 2013 besteht für alle niedergelassenen Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen die **Möglichkeit, in ihrer Praxis eine praktische Fachausbildungsstelle für PsychologInnen anzubieten**. Da in diesem Zusammenhang noch einige Unklarheiten bestehen, hat der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) sich dazu entschieden, diese Informationsbroschüre herauszugeben.

Sie sind interessiert daran, junge KollegInnen zu fördern und Ihr wertvolles Wissen weiterzugeben? Sie wollen nicht akzeptieren, dass KollegInnen in der Fachausbildung monatelang suchen müssen, bis sie eine praktische Fachausbildungsstelle gefunden haben? Sie wollen diese Situation verbessern und zu einer umfassenden und professionellen Ausbildung in Klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie beitragen?

Dann entscheiden Sie sich dazu, eine Fachausbildungsstelle für PsychologInnen in der Fachausbildung anzubieten!

Von dem Know-how der KollegInnen in der Fachausbildung Gesundheitspsychologie und/oder Klinische Psychologie profitieren auch Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Die KollegInnen in der Fachausbildung sind bestens ausgebildete, schnell eingearbeitete und fachlich geeignete Zusatzkräfte (z. B.: Unterstützung bei der Durchführung von Diagnostik, Beratungen, Behandlungen), die Sie umfassend in Ihrer Praxis unterstützen können.

Dieser Folder bietet Ihnen einen praktischen Leitfaden, wie auch Ihre Praxis oder Einrichtung zur Fachausbildungsstelle werden kann.

Für **Einrichtungen und Institutionen** (Krankenhäuser, Rehakliniken, Sozialorganisationen etc.), die Klinische PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen ausbilden möchten, haben wir einen **eigenen Folder** gestaltet: Sie finden den Folder „Praktische Fachausbildungsstellen Klinische Psychologie/Gesundheitspsychologie“ auf der **Website des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)**.




Inhalt

1. Kann ich eine Fachausbildungsstelle anbieten?	4
Thema: Anforderungen an den/die Klinische/n PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn	
2. Wie kann ich den/die PsychologIn in Fachausbildung in meiner Praxis einsetzen?	4
Themen: Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht, Inhalte der Fachausbildungstätigkeit	
3. Wie finde ich einen/eine PsychologIn in Fachausbildung?	6
Thema: Anforderungen an die Stellenanzeige	
4. Wie sollen PsychologInnen in Fachausbildung entlohnt werden?	7
Thema: Gehalt	
5. Was soll ich bei einer Anstellung beachten?	8
Themen: Arbeitsverhältnis, Dienstvertrag, Meldung an Sozialversicherung, Überweisung Gehalt, Dienstgeberabgaben	
6. Exkurs zur Lohnverrechnung	9
Themen: Abgabentrachtung, Fristen, Beitragsnachweisung	
7. Welche Bedeutung hat das Rasterzeugnis?	10
Themen: Bestätigung der Inhalte, Spektrumaufteilung, Supervision	
8. Wohin wende ich mich bei offenen Fragen?	11
Kontaktdaten	


1. Kann ich eine Fachausbildungsstelle anbieten?

Alle Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen in freier Praxis können Fachausbildungsstellen anbieten, wenn sie seit **mindestens zwei Jahren** in die Berufsliste eingetragen und **mindestens 20 Wochenstunden** in der Praxis tätig sind.

Zu Beginn der Ausbildung sollte der/die Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn **zumindest fünf Stunden** pro Woche, **später zumindest zwei Stunden pro Woche** für die **direkte Anleitung** des/der PsychologIn in Fachausbildung zur Verfügung stehen.




Seit dem Psychologengesetz 2013 müssen sich Ausbildungsstellen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) **nicht** mehr akkreditieren lassen. Die Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung erfolgt mittels Rasterzeugnis.



Haben Sie sich entschlossen, eine Fachausbildungsstelle in Ihrer Praxis anzubieten, dann können Sie Ihre Praxis in die **Liste der Österreichischen Akademie für Psychologie (ÖAP) für Fachausbildungsstellen** eintragen lassen. Die Liste ist eine freiwillige Sammlung von Angeboten für praktische Fachausbildungsstellen und unterstützt so PsychologInnen in Fachausbildung bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle.

2. Wie kann ich den/die PsychologIn in Fachausbildung in meiner Praxis einsetzen?



Fachauszubildende sind **Hilfspersonen der Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen** und bedürfen der Anleitung und Aufsicht. Der/die Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn trägt letztlich die Verantwortung, deshalb dürfen die PsychologInnen in Fachausbildung **nur unter Anleitung und Aufsicht** tätig werden (§ 32 Psychologengesetz 2013).

Der Grad der Aufsichtspflicht richtet sich typischerweise nach den **individuellen Fähigkeiten** und der bisherigen **praktischen Erfahrung** des/der PsychologIn in Fachausbildung. Ziel ist es, den/die PsychologIn in Fachausbildung schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen.



Das Psychologengesetz 2013 legt fest, welche **Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Fachausbildung** erlernt werden sollen. Es müssen **nicht** alle in der Folge genannten Bereiche **durch eine Ausbildungsstelle** abgedeckt werden. Die gesamte praktische Fachausbildung kann in insgesamt maximal 4 Arbeitsverhältnissen absolviert werden.

Die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum/zur Klinischen PsychologIn umfasst folgende Inhalte (§ 24 Psychologengesetz 2013):

Eine **klinisch-psychologische Tätigkeit** im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen im Ausmaß von **zumindest 2.098 Stunden** unter Anleitung und Fachaufsicht eines/r Klinischen PsychologIn, insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Diagnostik von psychischen Störungen** und psychischen Krankheiten und von **psychologischen Einflussfaktoren** bei anderen Krankheiten bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen.
- **Klinisch-psychologische Behandlung** von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern und Problemstellungen, und mit verschiedenen Altersgruppen, **fachlicher Austausch** im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit ÄrztInnen.
- Maßnahmen im Bereich der **Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge** im Bereich der primären Gesundheitsversorgung.
- Teilnahme an Teamgesprächen, Visiten, Besprechungen in **multiprofessioneller Zusammenarbeit**, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.

Die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum/zur GesundheitspsychologIn umfasst folgende Inhalte (§ 15 Psychologengesetz 2013):

Eine **gesundheitspsychologische Tätigkeit** im Ausmaß von insgesamt **zumindest 1.553 Stunden**, unter Anleitung und Fachaufsicht eines/r GesundheitspsychologIn, insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Beratung** von Personen aller Altersstufen und Gruppen **im Hinblick auf die gesundheitsfördernden Aspekte** des individuellen Verhaltens und von Institutionen im Hinblick auf die personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit.

- **Gesundheitspsychologische Diagnostik und Behandlung** von Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf die verschiedenen **psychischen Aspekte gesundheitsbezogenen Risikoverhaltens** (z.B. Ernährung, Bewegung, Substanzmissbrauch, Stressbewältigung).
- **Planung, Durchführung und Evaluation von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Projekten** in verschiedenen Settings (z.B. Kindergarten und Schule, Arbeitsplatz und Betrieb, soziales Wohnumfeld, Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung).
- **MitarbeiterInnen- und teambezogene Aufgaben im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit**, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.

Darüber hinaus sind auch die vom BMSGPK bereitgestellten Rasterzeugnisse zu beachten (weitere Informationen zum Rasterzeugnis finden Sie unter **7. Welche Bedeutung hat das Rasterzeugnis?**).

Exkurs Vertragspsychologie: Kann ich Tätigkeiten des/der PsychologIn in Fachausbildung mit der Krankenkasse verrechnen?

Ja, unter diesen Voraussetzungen: In dem seit 1.1.2020 geltenden Gesamtvertrag für klinisch-psychologische Diagnostik ist geregelt, dass PsychologInnen in Fachausbildung als **Hilfspersonen für Exploration, Instruktion der PatientInnen, Durchführung der Tests sowie deren Auswertung** im Verhältnis 1:1 zum/zur VertragspsychologIn herangezogen werden können. **Pro VertragspsychologIn** darf somit **maximal ein/e PsychologIn in Fachausbildung** als Hilfsperson tätig sein. Hilfspersonen bedürfen der Anleitung und Aufsicht der/s auszubildenden VertragspsychologIn. Die von den auszubildenden Personen erbrachten Vertragsleistungen sind im Wege des Vertrages der PraxisinhaberIn abzurechnen.

3. Wie finde ich einen/eine PsychologIn in Fachausbildung?

In einer Stellenanzeige beschreiben Sie kurz zunächst Ihre eigene Praxis und Ihre Arbeit, dann das **Tätigkeitsfeld des/der PsychologIn in Fachausbildung**. Je genauer die Tätigkeiten beschrieben werden, die von dem/der PsychologIn in Fachausbildung ausgeübt werden sollen, desto treffsicherer werden auch die eingehenden Bewerbungen sein. Die Stellenanzeige sollte nicht länger als eine Seite lang sein.

Sie können Ihre Stellenanzeige auf der **Website des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)** hochladen, dann wird diese kostenlos in der Jobbörse für BÖP-Mitglieder veröffentlicht. Die ÖAP informiert die TeilnehmerInnen der theoretischen Ausbildung gerne über freie Ausbildungsstellen.

Weitere Informationen und Beispiele dazu, wie eine Stellenanzeige aufgebaut werden kann, finden Sie unter: www.boep.or.at/service/stellenanzeige-aufgeben.

In einer Stellenanzeige ist verpflichtend das (kollektivvertraglich oder gesetzlich festgelegte) Mindestgehalt anzugeben. Die **Angabe des Mindestgehaltes** hat betragsmäßig und unter Anführung der Zeiteinheit von Stunden pro Woche oder Monat (ohne anteilige Sonderzahlungen) zu erfolgen. Ebenso ist bei dem Stellenangebot auf eine **geschlechtsneutrale Schreibweise** zu achten.

4. Wie sollen PsychologInnen in Fachausbildung entlohnt werden?

Im Rahmen des Psychologengesetzes 2013 werden keine Vorgaben über die Höhe eines Entgelts gemacht. Aus diesem Grund sind die Fachauszubildenden durch den/die konkrete/n ArbeitgeberIn **nach den dem Tätigkeitsbild entsprechenden Einstufungen zu entlohnen bzw. in jene Beschäftigungsgruppe des jeweils anwendbaren Kollektivvertrags einzustufen**, die der Wertigkeit dieser angeleiteten und beaufsichtigten Tätigkeit am ehesten entspricht.

Für **Beschäftigte in der privaten Sozial- und Gesundheitsbranche** (z.B. freie klinisch-psychologische/gesundheitspsychologische Praxis) **gilt der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV)**, welcher gesatz ist. Dies bedeutet, dass er (so nicht ein anderer Kollektivvertrag auf das konkrete Arbeitsverhältnis anzuwenden ist) nicht nur für die Mitgliedsorganisationen der Sozialwirtschaft Österreich, sondern für alle „Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art für Personen, die entsprechender Hilfe oder Betreuung bedürfen“ gilt. Daher ist der SWÖ-KV nach Rechtsansicht des BÖP auch in der freien klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Praxis anzuwenden. Mit 1.1.2024 hat der SWÖ-KV insbesondere im Hinblick auf die Entlohnung von Fachausbildungsstellen eine bedeutende Änderung erfahren:

So sind seither **GesundheitspsychologInnen und Klinische PsychologInnen in Ausbildung nun verpflichtend in Verwendungsgruppe 7 einzustufen**. Der BÖP empfiehlt, dieser Einstufung auch in der freien psychologischen Praxis zu folgen.



Den aktuellen **Kollektivvertrag des SWÖ** inklusive aktueller Gehaltstabelle finden Sie unter: www.swoe.at.

5. Was soll ich bei einer Anstellung beachten?



Die praktische Fachausbildungstätigkeit muss **im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses** absolviert werden.

Ein Arbeitsverhältnis hat die **arbeitsrechtlichen Regelungen nach dem Angestelltengesetz** (wie Entgelt, Urlaubsanspruch, Arbeitszeitregelungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Anmeldung bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Sozialversicherung [Vollversicherung im Sinne des ASVG], Kündigungsfristen etc.) zu erfüllen und kommt durch den **Abschluss eines Dienstvertrages** zustande. Teilzeitbeschäftigungen sind zulässig. Ebenso sind geringfügige Anstellungen erlaubt. Liegt das Gehalt unter der Geringfügigkeitsgrenze, besteht keine Pflicht zur Vollversicherung.



Die Anstellung des/der PsychologIn in Fachausbildung ist an die **Österreichische Gesundheitskasse zu melden**.



Das **Entgelt** ist **spätestens zum Schluss eines jeden Kalendermonats** fällig. Die Zahlung des Gehalts erfolgt mittels Banküberweisung auf das von dem/der PsychologIn in Fachausbildung angegebene Bankkonto. Das Entgelt ist rechtzeitig zu überweisen, sodass es spätestens am Monatsletzten auf dem Konto des/der DienstnehmerIn ist.

Eine **Vorlage für einen Dienstvertrag** finden Sie auf der Website des BÖP.

Ihre **Dienstgeberabgaben** können Sie ganz einfach mithilfe des Brutto-Netto-Rechners des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) berechnen. Bei geringfügig Beschäftigten fallen geringere Dienstgeberabgaben an. Den Rechner finden Sie auf der Website des BMF unter folgendem Link: www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme.html

6. Exkurs zur Lohnverrechnung

Häufig wird die Lohnverrechnung ausgelagert und an Lohnverrechnungsbüros oder SteuerberaterInnen übergeben. Möchten Sie die Lohnverrechnung selber durchführen, haben wir nachstehend kurz für Sie die relevantesten Informationen zusammengefasst.

An die **Österreichische Gesundheitskasse** sind folgende Abgaben zu entrichten:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Sonstige Beiträge und Umlagen, z.B. BV-Beitrag („Abfertigung neu“)

An das zuständige **Finanzamt** der Betriebsstätte (Praxis) sind folgende Abgaben zu entrichten:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB)
- Zuschlag Dienstgeberbeitrag (DZ)

An das zuständige **Gemeindeamt** Ihrer Betriebsstätte ist folgende Abgabe zu entrichten:

- Kommunalsteuer (Falls Ihre Betriebsstätte in Wien liegt, ist an die Gemeinde Wien die Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien, die sogenannte „U-Bahnsteuer“, abzuführen.)

Diese Abgaben sind **jeweils bis zum 15. des Folgemonats** zu entrichten.

Ebenso ist bis zum 15. des Folgemonats die **monatliche Beitragsnachweisung** vorzulegen und bei der Österreichischen Gesundheitskasse elektronisch oder schriftlich einzubringen. In der Beitragsnachweisung wird die Gesamtsumme der Sozialversicherungsabgaben aufgelistet.

Zur Lohnverrechnung zählen auch die Führung des Lohnkontos der ArbeitnehmerInnen, die Erstellung monatlicher Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die Führung von Arbeitszeit- und Urlaubsaufzeichnungen oder die Erstellung monatlicher Lohnlisten für die Buchhaltung.

7. Welche Bedeutung hat das Rasterzeugnis?

Das BMSGPK hat zur Überprüfung der praktischen fachlichen Ausbildungstätigkeit ein Rasterzeugnis erstellt. Es sind darin jene Inhalte zu bestätigen, die auch tatsächlich bei dem/der jeweiligen ArbeitgeberIn absolviert wurden.



Ein/e DienstgeberIn muss nicht das gesamte Spektrum des Rasterzeugnisses abdecken. Die gesamte praktische Fachausbildung kann in insgesamt maximal vier Arbeitsverhältnissen absolviert werden.

Supervision, die PsychologInnen im Rahmen ihrer Fachausbildung absolvieren müssen, kann (auch zum Teil), muss aber nicht, von dem/der ArbeitgeberIn angeboten werden. **50 Einheiten** Supervision müssen jedoch **bei einer anderen Person als der Fachaufsicht** absolviert werden und sollen nach Möglichkeit nicht in der Einrichtung stattfinden, in welcher der praktische Teil der Fachausbildung erfolgt.

Das Rasterzeugnis ist von dem/der, für die Fachaufsicht verantwortlichem/n, Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn **zu unterzeichnen**. Damit bestätigt er/sie die Richtigkeit der Angaben.

Ein gewisser **Teil der praktischen Fachausbildung** ist in einem **klinikartigen Setting** zu absolvieren, um Erfahrung in der multiprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen (insbesondere ÄrztInnen) zu sammeln. Dieser Teil beträgt in der Klinischen Psychologie **1000 Stunden** und in der Gesundheitspsychologie **300 Stunden**.

Die Rasterzeugnisse Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie finden Sie auf der Website des BMSGPK.

8. Wohin wende ich mich bei offenen Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter bei allen Fragen rund um das Thema Ausbildungsstellen. Bitte zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen!

KONTAKT



Österreichische Akademie für Psychologie (ÖAP):

Telefon: 01/407 26 72 0

E-Mail: akademie@oap.at

www.psychologieakademie.at

KONTAKT



Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP):

Telefon: 01/407 26 71 0

E-Mail: buero@boep.or.at

www.boep.or.at

KONTAKT



Dachverband der Sozialversicherungsträger:

www.sozialversicherung.at

KONTAKT



Österreichische Gesundheitskasse ÖGK:

www.gesundheitskasse.at



Berufsverband Österreichischer
PsychologInnen | BÖP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Telefon: +43 (0)1 407 26 71-0
buero@boep.or.at
www.boep.or.at



Österreichische Akademie
für Psychologie | ÖAP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Telefon: +43 (0)1 407 26 72-0
akademie@oap.at
www.psychologieakademie.at

Teilen Sie uns auf 